83. Wann ist bei Einklagung einer Konventionalstrafe in dem in zweiter Instanz erfolgenden Borbringen neuer, während des Laufes des Prozesses begangener Bertragsverletzungen eine Klagänderung zu erblicken?

VIL Civilsenat. Urt. v. 8. Februar 1901 i. S. Dampfschiffahrtsgesellschaft St. (Kl.) w. T. (Bekl.). Rep. VIL 346/00.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Dampsichisfahrtsgesellschaft T. & Co., eine Kommanditgesellsichaft, beren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte, Inhaber einer an der Oberspree gelegenen Wirtschaft, war, verkaufte durch Vertrag vom 12. Juli 1898 die ihr gehörigen Personendampser, mit denen sie disher eine regelmäßige Dampsschiffahrt von Berlin nach der Oberspree betrieben hatte, an eine andere Dampsschiffahrtsgesellschaft. In dem Kausvertrage verpslichteten sich die "Verkäuser", für eigene Rechnung keine Dampser wieder bauen zu lassen, auch anderen Gesellschaften, Rhedern oder Schiffseigentumern dei einer Konventionalstrase von 5000 M "regelmäßige Tourensahrten" nach ihren Losalen nicht zu gestatten. Die Übernahme der Dampser durch die Käuserin erfolgte am 16. Juli 1898.

Unter dem 1. Oktober 1898 erhob die Käuferin Klage gegen den Beklagten auf Bahlung der Konventionalstrase von 5000 M unter der Behauptung, daß er die vorbezeichnete Verpslichtung im Vertrage persönlich übernommen, ihr entgegen aber seit Ende Juli 1898 regelmäßige Tourenfahrten nach seiner an der Oberspree belegenen Wirtschaft eingerichtet habe. Der erste Richter erkannte nach dem Klagantrage. In der von dem Beklagten beschrittenen Berusungsinstanz, die mit Abweisung der Klägerin endete, stellte die Klägerin die solgende neue Behauptung auf: der Beklagte habe im Februar 1899 an seiner Wirtschaft einen Anschlag andringen lassen, wonach er vom Mai 1899 ab täglich mit stündlicher Pause Dampsersahrten von der Jannowishrücke nach seinem Losale veranstalten werde, und er habe sodann auch diese Fahrten während des ganzen Sommers 1899 regelmäßig durchgeführt. Der Beklagte erhob unter Hinweis darauf, daß die Klagezustellung am 1. Oktober 1898 stattgefunden habe, gegen

bieses Vorbringen der Klägerin Einspruch, weil darin eine Klagsänderung liege, und Klägerin das in das Jahr 1899, also in die Zeit nach der Klagerhebung, fallende angeblich vertragswidrige Verhalten des Beklagten nicht zur Begründung ihres Klaganspruches heranziehen dürfe. Die Klägerin erwiderte, eine Klagänderung liege nicht vor, da die Vertragsverlezung des Beklagten den Klagegrund darstelle, und es hierfür ohne Belang sei, ob die Vertragsverlezung 1898, oder 1899 geschehen sei.

Der Berufungsrichter teilte die Annahme des Beklagten, daß in jenem Bordringen der Klägerin eine Klagänderung zu erblicken sei, und ließ es daher, da Beklagter gegen deren Zulassung Einspruch erhoben hatte, gemäß § 527 C.P.D. außer Berücksichtigung. Die gegen diesen Teil der Berufungsentscheidung geführte Revisionssbeschwerde der Klägerin ist von dem Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

... "Der Thatbestand, ber der am 1. Oftober 1898 zugestellten Rlage zu Grunde lag, war ein völlig felbständiger, in fich geschloffener. An sechs Sonntagen im Juli und August 1898 hatten Dampferfahrten nach dem Lokale des Beklagten stattgefunden und waren jedesmal für ben einzelnen Kall in den Zeitungen angekündigt worden. Lediglich biefe Dampferfahrten bilbeten in erster Instanz die Unterlage und den Grund des auf angebliche Bertragsverlezung gestützten Klaganspruches. Der Berufungsrichter erachtet aber dafür, daß die Beranftaltung bieser Fahrten die Konventionalstrafe nicht zum Verfall gebracht habe; dieser Sachverhalt fällt also als Klagegrund vollständig hinweg. Run will die Klägerin in zweiter Instanz ihrem Anspruche eine neue thatfächliche Begründung geben. Eine zeitlich und sachlich ganzlich von dem früheren Thatbestand getrennte Gruppe von Thatfachen foll eine neue Berfehlung des Beflagten ergeben. Die frühere angebliche Vertragsverletzung des Beklagten beschränkte sich zeitlich auf den Juli und August 1898. Nach einem Reitraume von acht Monaten, seit Mai 1899, soll Beklagter nämlich neue Fahrten nach feinem Lotale veranstaltet haben, und zwar dieses Mal nicht nur Sonntags, sondern täglich, und auch nicht nach jedesmaliger vorheriger Anzeige der einzelnen Fahrten, sondern nach allgemeiner, für alle Kahrten geltenber Antlindigung. Es muß anertannt werben, daß

in der Geltendmachung dieser neuen thatsächlichen Unterlage im vorliegenden Falle eine Rlaganderung zu erbliden ift. Es handelt fich hier nicht um eine Ergänzung des früheren Vorbringens: dieses hat fich vielmehr als vollständig unbrauchbar und untauglich erwiesen, um ben Klaganspruch zu begründen; es ift ganzlich hinweggefallen, kommt für das neue Vorbringen gar nicht in Betracht, wirkt nicht irgendwie fort ober mit, um mit bem neuen Borbringen gusammen eine Stüte des Klaganspruches abzugeben, sondern ist als Klagegrund gänzlich ausgeschieben. Demgegenüber macht Rlagerin in ber Berufungginftang einen neuen Thatbeftand geltend, der nicht nur zeitlich bon bem früheren getrennt ist, sondern auch, wie gezeigt, sachlich gang anders geartet ift, ber baber, völlig unabhängig von bem früheren, felb= ftanbig und für fich allein ben Rlaganspruch zur Entstehung bringt, wenigstens nach bem Borbringen ber Rlägerin. Dit Recht führt ber Berufungsrichter aus, daß die Bertragsbeftimmung über bie Ronventionalftrafe nur die rechtliche Möglichkeit giebt, bag durch bestimmte Borgange thatsächlicher Art ein Anspruch der Klagerin baraus gegen ben Beklagten erwachsen tann, und daß zum Klagegrunde die Geltendmachung der konfreten Bedingungen gehört, die bie Entstehung bes erhobenen Anspruches berbeiführen. Dan mag im Interesse der Bermeidung einer unnötigen Vermehrung der Brozesse bei der Feststellung dieser konkreten Bedingungen die Grenzen soweit, wie es möglich ift, fteden; allein eine Schrante tann nicht ganglich entbehrt werden, und hier war fie zu ziehen, wo jeder Ausammenhang awischen ben gekennzeichneten, zeitlich und sachlich voneinander getrennten beiben Gruppen von Thatsachen fehlt. Das Berhalten bes Beklagten im Jahre 1899 schafft, soweit es mit dem Bertrage in Widerspruch stehen follte, einen selbständigen Unspruch der Klägerin auf Zahlung der Konventionalstrafe, und zutreffend macht der Berufungsrichter bie Brobe auf die Richtigkeit seiner Annahme von der Rlaganderung dadurch, daß er die Frage aufwirft, ob die Abweisung der gegenwärtigen Klage den Einwand der rechtsträftig entschiedenen Sache für den Beklagten gegen eine neue, auf Grund jener Borgänge im Fahre 1899 erhobenen Alage begründe, und diese Frage verneint. Der Berufungsrichter hat dabei wohl berücksichtigt, daß die Klägerin hier nur eine einheitliche Konventionalstrafe geforbert hat, d. h. richtig verstanden: daß fie nicht für das Berhalten des Beklagten im Jahre

1898 5000 M, und dann nochmals für sein Verhalten im Jahre 1899 5000 M beansprucht, sondern rund einmal 5000 M. Mit Recht nimmt er an, daß bies für die Annahme ber Rlaganderung ohne Belang ift. Die bloße Summe von 5000 M ift an fich und in fich nichts Identisches; sie wird erft specialifiert burch ben Grund, auf welchem sich die auf ihre Bahlung gerichtete Forderung aufbaut. Konnte bas Berhalten bes Beklagten im Jahre 1898 einen Anspruch ber Klägerin bierauf nicht jur Entstehung bringen, fo find es nicht bie in der Klage geforderten 5000 M., sondern eben andere 5000 M. die in ber Berufungsinftang auf Grund bes Berhaltens bes Beklagten im Jahre 1899 geforbert werben. Bezüglich biefer gangen Erörterung mag schließlich nicht unermähnt bleiben, daß ber Berufungsrichter ausbrücklich ausspricht, ber thatsächliche Borgang der Verletung des hier in Frage kommenden Konkurrenzverbotes fei nicht ein berart einheitlicher, daß er nur einmal fich ereignen konnte, und alle späteren Berletzungen in ihm aufgingen.

Es muß hiernach bei ber Annahme bes Berufungsrichters, daß bier eine Rlaganderung porliege, verbleiben." . . .